

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

50. Jahrgang

29. Oktober 2021

Nr. 20

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Satzung des Landkreises Uelzen zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gem. §§ 22 – 24, 90 Sozialgesetzbuch VIII – SGB VIII – (Satzung Kindertagespflege)	135
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	139

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Hansestadt Uelzen	140
Beschluss über den Jahresabschluss 2018 der Hansestadt Uelzen und Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat der Hansestadt Uelzen	141

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Satzung des Landkreises Uelzen zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gem. §§ 22 – 24, 90 Sozialgesetzbuch VIII – SGB VIII – (Satzung Kindertagespflege)

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), in Verbindung mit den §§ 22-24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S.1810), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 05.10.2021 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege sowie über die Erhebung von Kostenbeiträgen beschlossen:

I) Allgemeines zur Kindertagespflege

- (1) Die Kindertagespflege hat gemäß § 22 SGB VIII den gleichen Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen, die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenen verantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Unter Kindertagespflege wird die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen verstanden.
- (2) Zu den Aufgaben des Jugendhilfeträgers nach gehören nach § 23 SGB VIII
 - Förderung
 - Beratung
 - Vermittlung
 - Qualifizierung

Die Durchführung dieser Aufgaben wird in dieser Satzung geregelt. Diese Satzung regelt im Einzelnen:

1. die Anforderungen an eine Kindertagespflegeperson
2. die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Förderung der Kindertagespflege
3. die Erhebung von Kostenbeiträgen.

II) Anforderungen an die Kindertagespflegeperson und Erlaubniserteilung

§ 1 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 (1) SGB VIII).
- (2) Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird auf schriftlichen Antrag erteilt, sofern die antragstellende Person geeignet ist.

§ 2 Eignung der Kindertagespflegeperson

- (1) Kindertagespflegepersonen sollen gem. § 43 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise, z. B. durch eine pädagogische Ausbildung, nachgewiesen haben.
- (2) Geeignet als Kindertagespflegeperson ist, wer sich
 - durch Persönlichkeit,
 - Sachkompetenz,
 - Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet und
 - über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt.
- (3) Die Kindertagespflegeperson hat die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise, insbesondere den Nachweis über den Qualifizierungslehrgang, dem öffentlichen Jugendhilfeträger vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen.
- (4) Der Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn

- obenstehend angeführten Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden,
 - die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse der Kindertagespflegeperson oder die im Haushalt gemeldeten volljährigen Personen Einträge entsprechend den im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände aufweist,
 - sich im Verlauf der Antragstellung gewichtige Anhaltspunkte nicht ausräumen lassen, die die Eignung der Kindertagespflegeperson in Frage stellen.
- (5) Die Pflegeerlaubnis ist insbesondere zu entziehen, wenn
- mit der Pflegeerlaubnis verbundene Nebenbestimmungen nicht erfüllt werden,
 - aufgrund von wesentlichen Änderungen die Eignung zur Ausübung der Kindertagespflege nicht mehr gegeben ist oder
 - eine schwerwiegende Pflichtverletzung der Kindertagespflegeperson festgestellt wird.

§ 3 Kinderschutz in der Kindertagespflege

- (1) Kinder haben das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB), diesem Grundsatz sind auch Kindertagespflegepersonen verpflichtet. Sie müssen bei Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung angemessen darauf reagieren und eine Einschätzung des weiteren Vorgehens vornehmen (§ 8a Abs. 5 SGB VIII).
- (2) Der Landkreis Uelzen schließt mit Kindertagespflegepersonen eine schriftliche Vereinbarung ab, in der Kindertagespflegepersonen verbindlich erklären, den gesetzlichen Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrzunehmen und einzuhalten.

§ 4 Förderung der Kindertagespflege

- (1) Der Träger der Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege, sofern die Kindertagespflegeperson über die Eignung nach § 23 SGB VIII verfügt und die Voraussetzungen nach Abschnitt III dieser Satzung erfüllt sind.
- (2) Die Eignung nach § 23 (1) u. (3) SGB VIII liegt vor bei Personen, die
- über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, soweit diese nach § 43 SGB VIII erforderlich ist, und
 - die in der Richtlinie über die Förderung von Kindertagespflege nach § 5 dieser Satzung definierten Standards und Anforderungen erfüllen.

§ 5 Richtlinie

Die für den Bereich des Landkreises Uelzen geltenden Anforderungen und Standards für Kindertagespflegepersonen werden in der Richtlinie über die Förderung von Kindertagespflege geregelt.

III) Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

§ 6 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit des Landkreis Uelzen nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn der oder die Personensorgeberechtigte/n ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Uelzen haben.
- (2) Die Kindertagespflege ist ein Angebot ausschließlich zur Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht beendet haben.
- (3) Nach diesen Grundsätzen werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Steht ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung, kann eine Förderung in Kindertagespflege erfolgen. Außerdem können Kinder im Alter von 3 bis 13 Jahren ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in Kindertagespflege zu fördern, wenn
1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist

oder

2. die Personensorgeberechtigten

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

- (5) Gefördert werden Leistungen von Kindertagespflegepersonen, welche die Anforderungen nach dem Abschnitt II erfüllen.

§ 7 Betreuungszeiten

- (1) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf, der bei Kindern unter einem Jahr ab der ersten Stunde, bei Kindern ab dem vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr über 25 Wochenstunden hinaus gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger nachzuweisen ist.
- (2) Eine Förderung der Betreuungsstunden in Kindertagespflege ist grundsätzlich erst ab 20 Betreuungsstunden im Monat möglich. Die Förderung von Randbetreuungszeiten kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn diese in Verbindung mit den regulären Betreuungsstunden z. B. in einer Kindertageseinrichtung oder Schule stehen.
- (3) Der Umfang sollte 40 Stunden wöchentlich, zuzüglich Fahrtzeiten, nicht überschreiten. Grundsätzlich sollte die tägliche Fremdbetreuung 9 Stunden plus Fahrzeit nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Förderung erfolgen kann.
- (4) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Kindertagespflegeperson hat innerhalb von 4 Wochen vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses stattzufinden. Bei Kindern im Alter ab 3 Jahren kann die Eingewöhnungszeit bedarfsgerecht verkürzt werden. Es wird maximal ein Betreuungsaufwand von insgesamt 80 Stunden innerhalb des Eingewöhnungszeitraums gefördert. § 7 Abs. 2 findet hier keine Anwendung. Ein entsprechender Nachweis der gewährleisteten Stunden ist beizubringen.

§ 8 Förderhöhe

- (1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 Absatz 2 SGB VIII umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Die Höhe der Zuwendung je angefangener Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt:

	Stufe	Uhrzeit	Kriterien	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamt
1	a	05-22	Grundqualifizierung über 160 Unterrichtseinheiten nach dem DJICurriculum	1,95 €	2,35 €	4,30 €
	b	22-05		1,95 €	1,18 €	3,13 €
2	a	05-22	Qualifizierung von 560 Unterrichtseinheiten	1,95 €	2,55 €	4,50 €
	b	22-05		1,95 €	1,28 €	3,23 €
3	a	05-22	Pädagogische Fachkraft gemäß § 9 Absatz 2 NKiTaG	1,95 €	2,95 €	4,90 €
	b	22-05		1,95 €	1,48 €	3,43 €
4	a	05-22	Pädagogische Assistentkraft gemäß § 9 Absatz 3 NKiTaG	1,95 €	2,65 €	4,60 €
	b	22-05		1,95 €	1,33 €	3,28 €

Für die im Zusammenhang mit einer Betreuung im elterlichen Haushalt anfallenden erforderlichen Fahrtkosten wird eine Ki-

- lometerpauschale in Höhe von 0,30 € je Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt. Die Übernahme der Fahrtkosten ist gesondert per Einzelnachweis zu beantragen.
- (2) Bei einem besonderen Förderbedarf eines Kindes erhöht sich die Geldleistung auf den doppelten Satz im Sinne des Abs. 1 plus 0,50 € pro Betreuungsstunde. Kinder mit besonderem Förderbedarf belegen zwei Betreuungsplätze. Die gleichzeitige Betreuung von mehreren Kindern mit erhöhtem Förderbedarf ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Kindertagespflegeperson muss über eine geeignete Qualifikation verfügen (mindestens 30 Unterrichtseinheiten Fortbildung im Bereich Inklusion). Der besondere Förderbedarf wird durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt.
- (3) Ausfallzeiten:
1. Während der Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson infolge Urlaubs oder Krankheit wird die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gem. § 8 Abs.1 und einer wöchentlichen Betreuungszeit von fünf Tagen bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr weitergewährt. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeiten erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf Ausfallzeiten. Beginnt oder endet die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Laufe eines Kalenderjahres, erhält diese als Ausfallzeit für jeden vollen Monat der Tätigkeit ein Zwölftel des Ausfallzeitenanspruches. Ausfälle der Kindertagespflegepersonen aufgrund einer Quarantäne oder einem Tätigkeitsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), die ein Betreuungsverbot zur Folge haben, werden nicht auf die Ausfallzeiten angerechnet. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, den Landkreis Uelzen über Ausfallzeiten unverzüglich zu informieren. Wird eine Ersatzbetreuung benötigt, wird die Geldleistung für diese Zeit auch der Ersatzbetreuungsperson ausbezahlt.
 2. Vertretung in einer Großtagespflegestelle:
Für Großtagespflegestellen sind Vertretungskräfte vorzuhalten. Die Vertretungskräfte benötigen ebenfalls eine Pflegeerlaubnis und sollen in regelmäßigen Abständen am Gruppenalltag teilnehmen. Dafür erhält **maximal eine** Vertretungskraft pro Großtagespflegestelle pauschal 10 € pro Stunde für maximal 40 Stunden pro Monat.
 3. Fehlzeiten des Kindes:
Während kurzzeitiger Unterbrechung der Betreuung, die durch Krankheit, Urlaub oder wegen sonstiger in der Person des betreuten Kindes liegenden Gründe, wird das Tagespflegegeld weitergewährt. Vollständige Unterbrechungen ab der 5. Woche gelten nicht mehr als kurzzeitig.
- (4) Neben der Zuwendung je Betreuungsstunde erhält die Kindertagespflegeperson bei einem entsprechenden Nachweis eine Erstattung in Höhe der
1. Beiträge zu einer Unfallversicherung,
 2. die Hälfte der Aufwendungen zur Alterssicherung
 3. die Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung,
- soweit die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sind.
Als Höchstbetrag der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden die hälftigen Beiträge der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die hälftigen Beiträge der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung angesehen. Besteht eine freiwillige Rentenversicherung wird die Hälfte des einkommensgerechten Beitrages (Mindestbeitrag) der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet, bzw. die Hälfte des Regelbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung.
- (5) Eine Vergütung während der Eingewöhnungsphase erfolgt nur, wenn diese Leistung von den Personensorgeberechtigten beantragt wurde.
- (6) Die pauschale Geldleistung erfolgt nur bei der Abrechnung voller Monate. Sofern der Beginn bzw. die Beendigung der Betreuung während eines Monats erfolgt, ist die Abrechnung der Geldleistung nach Stundennachweisen vorzunehmen.

- (7) Die Vergütung der Kindertagespflege einschließlich der Erstattung der Beiträge für die Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt monatlich. Die Unfallversicherung wird jährlich im Nachhinein erstattet.

§ 9 Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege sind schriftlich zu stellen. Eine Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an die antragstellende/n Person/en. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten. Die Bewilligung wird bis zu 12 Monate ausgesprochen.
- (2) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen.
- (3) Die Förderung endet mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag.
- (4) Gemäß § 23 SGB VIII zahlt der zuständige Jugendhilfeträger die gesamte Geldleistung an die nach § 23 SGB VIII überprüfte und geeignete Kindertagespflegeperson aus. Die Personensorgeberechtigten, mit denen das Kind zusammenlebt, haben für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag zu entrichten. Näheres hierzu regelt Abschnitt IV der Satzung.
- (5) Die Ausgestaltung der Betreuung ist zwischen der Kindertagespflegeperson und den Sorgeberechtigten zu regeln (Betreuungsvertrag). Dieser Betreuungsvertrag ist dem Jugendamt in Kopie vorzulegen.

IV) Erhebung von Kostenbeiträgen

§ 10 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22, 23 und 24 SGB VIII wird gem. § 90 Absatz 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII von den antragstellenden Personen als Gesamtschuldner per Bescheid ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben. Lebt das Kind mit nur einem Personensorgeberechtigten zusammen (2 Personen gemäß Beitragsstaffel), so ist diese Person Beitragsschuldner/in.
- (2) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und der tatsächlichen monatlichen Betreuungszeit. Der zu entrichtende Kostenbeitrag je angefangener Betreuungsstunde ist der Beitragsstaffelung in der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.
- (3) Die Beitragsstaffelung geht von einem kindergeldberechtigten Kind/Person aus. Für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind/Person im Haushalt wird eine Herabstufung um eine Einkommensstufe vorgenommen.
- (4) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, wird bis zum Schuleintritt abweichend von den Sätzen 2 und 3 für die ausschließliche Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege ein Kostenbeitrag nicht erhoben, **soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften ein Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Kindertageseinrichtung besteht**; für Kinder, die neben der Förderung in einer Kindertageseinrichtung ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden, wird ein Kostenbeitrag nicht erhoben, soweit unter Anrechnung der Betreuungszeit in der Kindertagesstätte die tägliche Gesamtbetreuungszeit, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften höchstens ein Anspruch auf Beitragsfreiheit in einer Kindertageseinrichtung besteht, nicht überschritten wird.
- (5) Abweichend von § 10 Abs. 1 und 2 erfolgt die Festsetzung eines Kostenbeitrags entsprechend der monatlich tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeiten, sofern aufgrund landesrechtlicher Vorschriften und/oder im Landkreis Uelzen geltender Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus-SARS-CoV-2 die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege im Rahmen einer Notbetreuung stattfindet und nicht im gewährten Umfang erfolgen kann.

§ 11 Geschwisterermäßigung

Ab dem vierten in Kindertagespflege und/oder in Kindertageseinrichtung betreutem Kind wird/werden für diese/s Kind/er keine Kostenbeiträge erhoben.

§ 12 Einkommensermittlung

- (1) Die personensorgeberechtigten Personen, bei denen das Kind/die Kinder lebt/leben, haben dem Jugendhilfeträger das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Dazu reichen sie eine dafür vorgesehene Erklärung mit dem Antrag auf Förderung in Kindertagespflege ein. Dieser Erklärung sind Belege über ihre Einkommensverhältnisse, d. h. vorrangig der maßgebliche Einkommensteuerbescheid, sonst Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters oder andere geeignete Nachweise beizufügen. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die Stufe 7 der Anlage.
- (2) Die personensorgeberechtigten Personen, bei denen das Kind/ die Kinder lebt/leben, die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), den Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) beziehen, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.
- (3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden („Bruttoeinkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (4) Dem Einkommen nach Abs. 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. dem Elternteil und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen oder gleichzustellen. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird angerechnet, soweit es einen Betrag von monatlich 300,00 € übersteigt.
- (5) Von dem Einkommen werden abgezogen:
 1. die für den Bemessungszeitraum auf das Einkommen zu leistenden Steuern einschließlich Solidaritätszuschlag,
 2. die für den Bemessungszeitraum von dem Kostenbeitragsschuldner zu leistende Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und
 3. nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen zur Absicherung der Risiken von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit.
- (6) Maßgebend ist das Jahreseinkommen, das die Beitragspflichtigen zum Zeitpunkt des Beginns bzw. einer Fortsetzung der Kindertagespflege erzielen (Bemessungszeitraum).
- (7) Die Beitragspflichtigen sind angewiesen, dem Jugendhilfeträger wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. Der Kostenbeitrag ist neu zu berechnen und neu festzusetzen, wenn sich das maßgebende Einkommen gem. § 12 Abs. 6 dieser Satzung um mehr als 10 % vermindert oder erhöht oder sich durch Zu- oder Abgänge die Zahl der im Haushalt lebenden Personen (unterhaltsberechtigten Kinder bzw. unterhaltsverpflichtete Elternteile) verändert.

§ 13 Zahlung des Kostenbeitrages

- (1) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag ist monatlich zu entrichten und wird jeweils zum 10. eines Monats fällig. Soweit der Betreuungsumfang und damit auch die Höhe des Kostenbeitrages monatlich schwankend sind, wird der Kostenbeitrag, nachträglich neu berechnet, festgesetzt.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht besteht auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege z.B. durch Krankheit oder Urlaub der Kin-

dertagespflegeperson oder des/der betreuten Kindes/Kinder. Die Kostenbeitragspflicht endet zeitgleich mit dem Ende der Förderleistung.

- (3) Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 14 Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Uelzen erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.

V) Schlussbestimmungen

§ 15 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Die antragstellenden Personen haben

1. die für die Förderung der Kindertagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrages erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,
3. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere
 - Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes
 - Änderung der Betreuungszeiten
 - Kündigung des Betreuungsverhältnisses
 - Änderung der finanziellen Verhältnisse
 - Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes

§ 16 Härtefallregelungen

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalles von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die bis dahin gültige Satzung Kindertagespflege des Landkreises Uelzen vom 11.11.2014 außer Kraft.

Uelzen, den 11.10.2021

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat
gez. Dr. Blume

Anlage zur Satzung des Landkreises Uelzen zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gem. §§ 22 – 24 a, 90 Sozialgesetzbuch VIII – SGB VIII – (Satzung Kindertagespflege)

Gemäß § 10 Absatz 2 der Satzung [...] richtet sich die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und der tatsächlichen monatlichen Betreuungszeit. Der zu entrichtende Kostenbeitrag je angefangener Betreuungsstunde ist dieser Beitragsstaffelung zu entnehmen:

1. Einkommensgrenzen der Elternkostenbeitragsstaffel

Tabelle siehe nächste Seite

		Anzahl der zu berücksichtigten Personen				
		2 Personen € mtl.	3 Personen € mtl.	4 Personen € mtl.	5 Personen € mtl.	6 Personen € mtl.
Stufe 1	Einkommen bis	1.497,50 €	1.890,80 €	2.287,95 €	2.684,55 €	3.077,30 €
Stufe 2	Einkommen bis	1.747,50 €	2.140,80 €	2.537,95 €	2.934,55 €	3.327,30 €
Stufe 3	Einkommen bis	1.997,50 €	2.390,80 €	2.787,95 €	3.184,55 €	3.577,30 €
Stufe 4	Einkommen bis	2.247,50 €	2.640,80 €	3.037,95 €	3.434,55 €	3.827,30 €
Stufe 5	Einkommen bis	2.497,50 €	2.890,80 €	3.287,95 €	3.684,55 €	4.077,30 €
Stufe 6	Einkommen bis	2.747,50 €	3.140,80 €	3.537,95 €	3.934,55 €	4.327,30 €
Stufe 7	Einkommen bis/über	2.997,50 €	3.390,80 €	3.787,95 €	4.184,55 €	4.577,30 €

2. Stundensatz für die einzelnen Einkommensstufen

Stufe 1	1,13 € Stundensatz
Stufe 2	1,41 € Stundensatz
Stufe 3	1,69 € Stundensatz
Stufe 4	1,97 € Stundensatz
Stufe 5	2,25 € Stundensatz
Stufe 6	2,53 € Stundensatz
Stufe 7	2,81 € Stundensatz

3. Es erfolgt eine stundengenaue Berechnung / Festsetzung des Elternkostenbeitrags gemäß der in Anspruch genommenen Betreuungsstunden sowie der aufgrund des ermittelten Gesamteinkommens Einstufung in die Beitragsstaffel.

- Landkreis Uelzen
- I20200032 -

Uelzen, 12.10.2021

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Durch die wpd Windpark Nr. 560 GmbH & Co. KG, wurde mit Antrag vom 13.11.2020 bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Uelzen die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. S. 69), für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt vier Windenergieanlagen (WEA) beantragt. Die WEA sollen nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens errichtet und voraussichtlich 2023 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag umfasst:

Aktenzeichen: I20200032

Anlage: Errichtung von vier Windenergieanlagen (WEA) des Typs GE5.5-158 jeweils mit einer Nabenhöhe von 161 m und einem Rotordurchmesser von 158 m, d.h. einer Gesamthöhe von 240 m als Windpark Klein Süstedt

Betreiber: wpd Windpark Nr. 560 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen

Die Errichtung und der Betrieb der WEA sind auf folgenden Standorten geplant:

- „WEA 1“ – Gemarkung Böddenstedt, Flur 2, Flurstück 22
- „WEA 2“ – Gemarkung Böddenstedt, Flur 2, Flurstück 24/1
- „WEA 3“ – Gemarkung Böddenstedt, Flur 2, Flurstück 27
- „WEA 4“ – Gemarkung Böddenstedt, Flur 2, Flurstück 31/1

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Gemäß Nr. 8.1 a) der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 in der Neufassung vom 26.02.2019 (Nds. GVBl. S. 33), ist der Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.3 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) grundsätzlich eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Uelzen im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4e der 9. BImSchV in der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428), liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den übrigen Antragsunterlagen ausgelegt (Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung Stand September 2021). Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit/Erholung, Pflanzen/Biotop, Tiere, biologische Vielfalt und Schutzgebiete, Landschaftsbild, Fläche, Boden, Grundwasser/Oberflächenwasser, Klima, Luft sowie Kulturgüter/Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind der Schallimmissionsprognose vom 10.06.2021 sowie der Schattenwurfprognose vom 11.11.2020 zu entnehmen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sind Gegenstand des Erläuterungsberichts zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom August 2021.

Darüber hinaus liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits folgende entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen vor:

- Stellungnahme Kreisstraßen vom 09.12.2020
- Raumordnungsrechtliche Stellungnahme vom 27.01.2021
- Bauplanungsrechtliche Stellungnahme vom 08.01.2021
- Stellungnahme der Luftfahrtbehörde vom 17.02.2021
- Stellungnahme der Gemeinde Suderburg sowie der Samtgemeinde Suderburg vom 19.01.2021
- Stellungnahme des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg vom 11.12.2020
- Stellungnahme der Bundeswehr vom 22.12.2020

- Bauaufsichtsbehördliche Stellungnahme der Hansestadt Uelzen vom 12.02.2021

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428), werden der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen, welche die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, sowie ggfls. vorhandene entscheidungserhebliche sonstige der Genehmigungsbehörde vorliegende behördliche Unterlagen zu dem Vorhaben, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, ausgelegt.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) können die oben genannten Unterlagen **im Zeitraum vom 15.11.2021 bis einschließlich 15.12.2021** elektronisch unter dem Link <https://cloud.itv-ue.de/index.php/apps/files?dir=/Documents/WP%20Klein%20S%C3%BCstedt%20wpd> abgerufen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG ist als zusätzliches Informationsangebot eine persönliche Einsichtnahme in den Antrag, die Antragsunterlagen und die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden im o.g. Auslegungszeitraum beim

Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen
Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr
nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 0581-82247 oder 0581-82244 möglich.

Zudem können die genannten Unterlagen auch im UVP-Portal Niedersachsen (www.uvp.niedersachsen.de) eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können **vom 15.11.2021 bis einschließlich 17.01.2022** schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: m.widling@landkreis-uelzen.de, Betreff Öffentlichkeitsbeteiligung Windpark Klein Süstedt) als beigefügtes unterschriebenes Dokument bei den o. g. Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist bei den o. g. Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben.

Auf Verlangen des Einwenders soll die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der Genehmigungsverfahren nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der

Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt bleiben.

Für den Fall, dass Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, können diese aufgrund einer Ermessensentscheidung des Landkreises Uelzen nach § 10 Abs. 6 BImSchG in einem Erörterungstermin erörtert werden. Ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird oder nicht entscheidet der Landkreis Uelzen nach seinem Ermessen. Diese Entscheidung sowie ggf. Zeitpunkt und Ort des Termins werden gesondert bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Uelzen, 12.10.2021

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Hansestadt Uelzen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 11.10.2021 folgende 4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Hansestadt Uelzen vom 19. November 2011 beschlossen:

Artikel I

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe erhalten:

1. die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher 60,- €,

§ 2

§ 2 Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung:

Unbeschadet des Absatzes 1 erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions-sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,- € je Sitzung.

§ 3

§ 2 Abs. 3 S. 2 erhält folgende Fassung:

Es werden jedoch höchstens 20,- € je angefangene Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag erstattet.

§ 4

§ 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- sowie Fraktionssitzungen die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie die nachgewiesenen mandatsbedingten Auslagen für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger ersetzt. Es werden jedoch höchstens 12,50 € je volle Stunde erstattet.

§ 5

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Unbeschadet des § 2 erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in voller Höhe:

- | | |
|---|----------|
| 1. Die Stellv. Bürgermeisterin oder der Stellv. Bürgermeister | 265,- €, |
| 2. die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden | |
| 2.1 ab 10 Fraktions- oder Gruppenmitglieder | 215,- € |
| 2.2 bis 10 Fraktions- oder Gruppenmitglieder | 120,- €, |
| 3. die Beigeordneten | 90,- €. |

Besteht eine Gruppe aus mehreren Fraktionen, so wird keine Aufwandsentschädigung nach Ziff. 2 an die oder den Gruppenvorsitzenden zusätzlich gezahlt. Die Stellv. Bürgermeisterinnen oder Stellv. Bürgermeister erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Satz 1 Ziffer 1 keine Aufwandsentschädigung nach Satz 1 Ziffer 3.

§ 6

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,- € für jede Sitzung, an der sie teilnehmen.

§ 7

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Unbeschadet der §§ 2 und 3 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

- | | |
|---|---------|
| 1. Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister | 95,- €, |
| 2. die Stellv. Ortsbürgermeisterin oder der Stellv. Ortsbürgermeister | 45,- €. |

§ 8

§ 7 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

Die Ortsratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,- € für jede Sitzung, an der sie teilnehmen.

Artikel II

Die 4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Hansestadt Uelzen vom 11.10.2021 tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Uelzen, den 11.10.2021

HANSESTADT UELZEN

Bürgermeister
Jürgen Markwardt

Der Jahresfehlbetrag des Braschen Lehens in Höhe von -18.528,57 € ist der entsprechenden Rücklage zu entnehmen. Die Jahresüberschüsse des Eschemann Lehens in Höhe von 1.196,68 €, des Mestwarth Lehens in Höhe von 266,95 € und der Margarethe-Graff-Stiftung in Höhe von 386,57 € sind der jeweiligen zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

Der verbleibende Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses der Kernstadt in Höhe von 1.920.665,92 € ist gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 KomHKVO zur Abdeckung vorgetragener Fehlbeträge zu verwenden. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 487.020,32 € ist gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 KomHKVO zur Abdeckung vorgetragener Fehlbeträge zu verwenden.

Der Jahresabschluss liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Hansestadt Uelzen sowie der Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht an der Information des Rathauses der Hansestadt Uelzen während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Uelzen, den 12.10.2021

HANSESTADT UELZEN

Bürgermeister
Jürgen Markwardt

Beschluss über den Jahresabschluss 2018 der Hansestadt Uelzen und Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat der Hansestadt Uelzen

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 11. Oktober 2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Hansestadt Uelzen beschließt den Jahresabschluss 2018 nach § 129 NKomVG und erteilt dem Bürgermeister Entlastung.

Die in der Anlage aufgeführten unerheblichen überplanmäßigen Aufwendungen und überplanmäßigen Auszahlungen werden gem. § 117 NKomVG zur Kenntnis genommen. Die erhebliche überplanmäßige Auszahlung wird gem. § 117 NKomVG genehmigt.

